

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Kampfkunstschule Zanshin Erlangen - für Mitgliedschaften, 10er-Karten, Personaltraining, Seminare und Workshops

Anbieter

Kampfkunstschule Zanshin / Thomas Nesper
c/o Tanzzentrum Eckental, Erlanger Str. 15, 90542 Eckental-Eschenau
E-Mail: info@zanshin-erlangen.de | Telefon: 0176-20393152

§ 1 Geltungsbereich und Vertragspartner

- (1) Diese AGB gelten für Verträge zwischen Kampfkunstschule Zanshin / Thomas Nesper (nachfolgend „Zanshin“) und Kundinnen und Kunden über regelmäßiges Kampfkunst- und Selbstverteidigungstraining, 10er-Karten, Personaltraining sowie Seminare und Workshops, soweit keine abweichende Individualvereinbarung getroffen wurde.
- (2) Individuell ausgehandelte Vereinbarungen im jeweiligen Vertrag oder in einer ausdrücklich bestätigten Buchung haben Vorrang vor diesen AGB.
- (3) Verbraucher sind natürliche Personen, die den Vertrag überwiegend zu Zwecken abschließen, die weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

§ 2 Vertragsschluss und Minderjährige

- (1) Mitgliedschaften für das regelmäßige Wu-Xing-Do-Training werden nicht online über die Website abgeschlossen. Die Website stellt insoweit lediglich Informationen und gegebenenfalls ein Vertragsformular zum Download bereit. Der Mitgliedschaftsvertrag kommt durch Unterzeichnung des Vertragsformulars und Annahme durch Zanshin zustande.
- (2) Anmeldungen zu Seminaren und Workshops sowie Terminvereinbarungen für Personaltraining können - soweit angeboten - persönlich, telefonisch, per E-Mail oder über ein Buchungssystem erfolgen. Ein Vertrag kommt erst mit ausdrücklicher Bestätigung durch Zanshin oder mit Beginn der vereinbarten Leistung zustande, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes mitgeteilt wird.
- (3) Bei minderjährigen Teilnehmenden ist der Vertrag durch eine sorge- bzw. vertretungsberechtigte Person abzuschließen. Diese ist Vertragspartner und für die Zahlungspflichten verantwortlich, sofern nichts anderes vereinbart wird.
- (4) Die jeweils geltenden AGB werden vor Vertragsschluss zur Verfügung gestellt. Maßgeblich ist die bei Vertragsschluss einbezogene Fassung.

§ 3 Trainingsangebot und Leistungserbringung

- (1) Art, Umfang, Trainingsort, Trainingszeit und Beitrag ergeben sich aus dem individuellen Vertrag, der Buchungsbestätigung und dem jeweils gültigen Trainingsplan.
- (2) Zanshin darf das eingesetzte Trainingspersonal wechseln sowie Trainingszeiten oder den Trainingsort aus sachlichem Grund in zumutbarem Umfang ändern, sofern der wesentliche Charakter der vereinbarten Leistung erhalten bleibt. Änderungen werden so früh wie möglich mitgeteilt.
- (3) Fällt eine von Zanshin geschuldete Trainingseinheit aus, wird nach Möglichkeit ein Ersatztermin, eine gleichwertige Ersatzleistung oder eine angemessene Gutschrift angeboten. Gesetzliche Rechte der Teilnehmenden bleiben unberührt.
- (4) Bei gesetzlichen Feiertagen oder behördlichen Vorgaben kann Training entfallen. Soweit die vereinbarte Leistung dadurch nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird, gelten die gesetzlichen Rechte sowie Absatz 3.
- (5) Kann das regelmäßige Training wegen des dauerhaften Wegfalls der vereinbarten Räumlichkeiten nicht mehr am bisherigen Ort angeboten werden, bemüht sich Zanshin um einen zumutbaren Ersatzort. Ist dauerhaft kein zumutbarer Ersatz möglich oder führt die Änderung für das Mitglied zu einer unzumutbaren wesentlichen Beeinträchtigung, bleiben insbesondere die gesetzlichen Kündigungsrechte unberührt.
- (6) Ein bestimmter sportlicher Erfolg, Prüfungsgrad oder Erfolg in einer Selbstverteidigungssituation wird nicht geschuldet.

§ 4 Teilnahme, Verhalten und Sicherheit

- (1) Teilnehmende haben Anweisungen des Trainingspersonals zu befolgen, soweit sie der Sicherheit und dem geordneten Trainingsbetrieb dienen. Geeignete Trainingskleidung und erforderliche Schutzausrüstung sind nach Vorgabe zu verwenden.

- (2) Wer sich wegen akuter Erkrankung, Verletzung, erheblicher Beeinträchtigung oder anderer Umstände nicht sicher am Training beteiligen kann, soll nicht teilnehmen. Soweit für eine sichere Durchführung erforderlich, ist das Trainingspersonal über relevante Einschränkungen zu informieren; die Mitteilung einer konkreten Diagnose ist grundsätzlich nicht erforderlich.
- (3) Zanshin kann eine Person für die jeweilige Einheit vom Training ausschließen, wenn von ihr eine konkrete Gefahr für sich oder andere ausgeht oder sie den Trainingsbetrieb trotz Aufforderung erheblich stört. Bei schuldhaftem Verhalten besteht für die betroffene Einheit grundsätzlich kein Anspruch auf Ersatz.
- (4) Bei schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen kann der Vertrag aus wichtigem Grund gekündigt werden. Soweit zumutbar, erfolgt zuvor eine Abmahnung.

§ 5 Beiträge, Fälligkeit und Zahlungsverzug

- (1) Die Höhe des Entgelts und die vereinbarte Zahlungsweise ergeben sich aus dem Vertrag bzw. der Buchungsbestätigung.
- (2) Monatsbeiträge für Mitgliedschaften sind jeweils monatlich im Voraus zum 1. Kalendertag des Monats fällig, sofern im Vertrag keine andere Fälligkeit vereinbart wurde. Beginnt eine Mitgliedschaft nicht am Monatsersten, kann der erste Monatsbeitrag zeitanteilig berechnet werden.
- (3) Der Preis einer 10er-Karte ist bei Ausgabe, die Vergütung für Seminare, Workshops und Personaltraining nach der jeweils mitgeteilten Fälligkeit zu zahlen.
- (4) Bei monatlichen Beiträgen besteht die Zahlungspflicht unabhängig davon, ob einzelne angebotene Trainingstermine aus persönlichen Gründen wahrgenommen werden. Rechte wegen von Zanshin zu vertretender Leistungsausfälle bleiben unberührt.
- (5) Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Zanshin kann den Ersatz tatsächlich entstandener oder pauschalierter Mahn-, Rücklastschrift- oder Bankkosten verlangen. Im Falle einer Pauschalierung bleibt dem Kunden ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale ist. Eine pauschale Vorfälligkeit sämtlicher noch bis zum Vertragsende anfallender Beiträge allein wegen Zahlungsverzugs wird nicht vereinbart.

§ 6 Laufzeit und Kündigung von Mitgliedschaften

- (1) Die im Vertrag gewählte Mindestvertragslaufzeit beginnt mit dem vereinbarten Vertragsbeginn. Für Verbraucherverträge gelten die gesetzlichen Höchstgrenzen.
- (2) Eine Mitgliedschaft mit einer Mindestlaufzeit von 6 oder 12 Monaten kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit gekündigt werden.
- (3) Wird eine Mitgliedschaft mit Mindestlaufzeit nicht rechtzeitig gekündigt, läuft sie anschließend auf unbestimmte Zeit weiter. Ab diesem Zeitpunkt kann sie jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (4) Eine von Beginn an flexible, unbefristete Mitgliedschaft kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden.
- (5) Kündigungen können in Textform erfolgen, insbesondere per E-Mail an info@zanshin-erlangen.de. Das Recht beider Seiten zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund sowie sonstige gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.
- (6) Der für die jeweilige Mitgliedschaft vereinbarte Monatsbeitrag gilt auch nach Übergang in die unbefristete Vertragsphase weiter, solange keine wirksame abweichende Vereinbarung getroffen wird.

§ 7 Vertragsruhe und längerfristige Verhinderung

- (1) Eine Vertragsruhe kann bei längerfristiger Verhinderung, insbesondere bei Schwangerschaft oder einer länger andauernden gesundheitlich bedingten Trainingsunfähigkeit, individuell vereinbart werden. Ein geeigneter Nachweis kann verlangt werden, soweit dies erforderlich und verhältnismäßig ist; konkrete Diagnosen müssen grundsätzlich nicht offengelegt werden.
- (2) Beginn, Dauer, Beitragsfolgen und eine etwaige Verschiebung des Vertragsendes werden vor Beginn der Ruhezeit in Textform festgehalten. Ohne eine solche Vereinbarung verlängert persönliche Nichtteilnahme die Vertragslaufzeit nicht automatisch.
- (3) Gesetzliche Rechte, insbesondere ein Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund, bleiben unberührt.

§ 8 10er-Karten

- (1) Eine 10er-Karte berechtigt zu zehn Teilnahmen an den dafür freigegebenen Gruppentrainingseinheiten. Sie begründet keine laufende Mitgliedschaft und verlängert sich nicht automatisch.
- (2) Die 10er-Karte ist personenbezogen und nicht ohne vorherige Zustimmung von Zanshin übertragbar. Von Zanshin abgesagte Einheiten werden nicht auf die Karte angerechnet.
- (3) Nicht genutzte Einheiten werden bei bloßer persönlicher Nichtteilnahme grundsätzlich nicht ausgezahlt. Kann Zanshin das für die Karte vorgesehene Trainingsangebot dauerhaft nicht mehr bereitstellen, werden noch offene Einheiten anteilig erstattet oder nach Vereinbarung auf ein gleichwertiges Angebot übertragen. Gesetzliche Verjährungsfristen und sonstige gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

§ 9 Seminare und Workshops mit festem Termin

- (1) Für Seminare und Workshops gelten die in der Ausschreibung bzw. Buchungsbestätigung angegebenen Termine, Inhalte, Teilnahmevoraussetzungen und Preise.
- (2) Bei einer Absage durch Zanshin werden bereits gezahlte Teilnahmeentgelte vollständig erstattet. Weitergehende Ansprüche bestehen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Eine Stornierung durch den Teilnehmer ist bis 14 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn kostenfrei. Bei einer späteren Stornierung kann Zanshin die vereinbarte Vergütung insoweit verlangen, wie der freigewordene Platz nicht anderweitig vergeben werden kann; ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb werden angerechnet. Dem Teilnehmer bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Anspruch besteht.
- (4) Die Benennung einer geeigneten Ersatzperson ist nach vorheriger Abstimmung möglich, soweit persönliche Teilnahmevoraussetzungen des Kurses nicht entgegenstehen.
- (5) Für im Fernabsatz gebuchte Freizeitdienstleistungen mit einem konkreten Termin oder Zeitraum besteht nach § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB grundsätzlich kein gesetzliches Widerrufsrecht.

§ 10 Personaltraining und individuell reservierte Einzeltermine

- (1) Termine für Personaltraining und sonstige individuell reservierte Einzeltermine werden verbindlich vereinbart.
- (2) Eine Terminverschiebung oder Stornierung ist bis 24 Stunden vor dem Termin kostenfrei möglich. Bei einer späteren Absage oder bei Nichterscheinen kann Zanshin die vereinbarte Vergütung verlangen, soweit der reservierte Termin nicht anderweitig vergeben werden kann; ersparte Aufwendungen und anderweitiger Erwerb werden angerechnet. Dem Kunden bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein geringerer Anspruch besteht.
- (3) Muss Zanshin einen Einzeltermin absagen, wird ein Ersatztermin angeboten; bereits gezahlte Beträge werden auf Wunsch erstattet.
- (4) Soweit es sich um eine im Fernabsatz gebuchte Freizeitdienstleistung mit einem konkreten Termin handelt, gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.

§ 11 Haftung

- (1) Kampfkunst- und Selbstverteidigungstraining ist mit sportarttypischen Verletzungsrisiken verbunden. Die Teilnahme erfolgt unter Beachtung dieser typischen Risiken; die gesetzliche Haftung von Zanshin wird dadurch nicht ausgeschlossen.
- (2) Zanshin haftet unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen, sowie für sonstige Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.
- (3) Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Zanshin für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (4) Die vorstehenden Haftungsregelungen gelten auch zugunsten gesetzlicher Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Zanshin. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände bleiben unberührt.
- (5) Für mitgebrachte Gegenstände besteht keine besondere Verwahrpflicht, sofern eine Verwahrung nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den vorstehenden Absätzen.
- (6) Zur Vermeidung von Verletzungen ist das Tragen von Schmuck, Uhren, Piercings, Haarnadeln oder harten medizinischen Bandagen/Schienen während des Trainings untersagt. Piercings, die nicht abgelegt werden können, müssen vom Teilnehmer vor Trainingsbeginn eigenständig und fachgerecht abgeklebt werden. Verletzt ein Teilnehmer diese Pflicht, haftet Zanshin nicht für Schäden, die aus dem Tragen oder der Beschädigung dieser Gegenstände resultieren.

§ 12 Änderungen von Kontaktdaten

- (1) Änderungen von Name, Anschrift, E-Mail-Adresse oder - bei vereinbartem Lastschriftverfahren - zahlungsrelevanten Daten sollen Zanshin zeitnah mitgeteilt werden. Ersatzfähige Mehrkosten, die durch eine schuldhaft unterlassene Mitteilung entstehen, können nach den gesetzlichen Vorschriften verlangt werden.

§ 13 Foto-, Video- und Tonaufnahmen

- (1) Eine Einwilligung in Foto-, Video- oder Tonaufnahmen sowie deren Veröffentlichung ist keine Voraussetzung für die Teilnahme und wird - soweit erforderlich - gesondert, freiwillig und zweckbezogen eingeholt.
- (2) Eine erteilte Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Gesetzlich zulässige Aufnahmen, die keiner Einwilligung bedürfen, bleiben hiervon unberührt.

§ 14 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertrags sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten verarbeitet. Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils aktuellen Datenschutzerklärung von Zanshin.
- (2) Soweit eine Verarbeitung auf einer Einwilligung beruht, wird diese gesondert eingeholt. Die Teilnahme an vertraglich geschuldeten Leistungen wird nicht von einer für die Vertragserfüllung nicht erforderlichen Einwilligung abhängig gemacht.

§ 15 Widerrufsrecht und Vertragsschluss außerhalb der Trainingsräume

- (1) Die regelmäßige Wu-Xing-Do-Mitgliedschaft wird nicht online über die Website abgeschlossen. Wird der Mitgliedschaftsvertrag persönlich in den Geschäftsräumen bzw. den gewöhnlich für das Training genutzten Räumen von Zanshin geschlossen, besteht allein aufgrund des Vertragsschlusses kein gesetzliches 14-tägiges Widerrufsrecht.
- (2) Sollte ausnahmsweise ein Verbrauchervertrag im Fernabsatz oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen werden, gelten die gesetzlichen Vorschriften zum Widerrufsrecht. Soweit erforderlich, erhält der Verbraucher hierzu vor Vertragsschluss eine gesonderte Widerrufsbelehrung.
- (3) Für Freizeitdienstleistungen mit einem konkreten Termin oder Zeitraum, insbesondere entsprechend ausgestaltete Seminare, Workshops oder Einzeltermine, kann die Ausnahme des § 312g Abs. 2 Nr. 9 BGB gelten.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt deutsches Recht. Zwingende Verbraucherschutzvorschriften, die nach dem jeweils anwendbaren Recht nicht abbedungen werden dürfen, bleiben unberührt.
- (2) Für Verbraucher wird kein ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart. Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstandsregeln.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder nicht Vertragsbestandteil werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.